

Satzung des Vereins Zukunft e. V. - Hilfsprojekte für Mosambik

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

(1) Der Name des Vereins lautet: **Zukunft e. V. - Hilfsprojekte für Mosambik**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz mit Aktenzeichen VR 5864 eingetragen .

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Er hat seinen Sitz in 08412 Werdau.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. der Verein sammelt Spenden und gibt diese weiter bei der Versorgung von Schulen, Krankenhäuser und andere öffentlichen und medizinischen Einrichtungen in Mosambik zu unterstützen.
2. Der Zweck des Vereins soll mit nachfolgend genannten Maßnahmen erreicht werden:
 - Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen mit Ausstattungsgegenständen wie z.B. Geräte, Möbel, etc..
 - Unterstützung bei Aufbau Erhalt von Einrichtungen

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig.

(3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Auch Minderjährige können Mitglieder des Vereins werden, wenn der Mitgliedsantrag zusätzlich die Unterschrift eines Sorgeberechtigten trägt.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 des BGB besteht aus dem/r ersten und den zwei zweiten Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch die/den erste/n und die/ den zwei zweite/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
 8. entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung bezahlt wird.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des/der Kassenwarts/wärтин und des/der Kassenprüfers/prüferin,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands mindestens vier Wochen vorher. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 60% der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 80% beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenwart/wärтин und eine/n Kassenprüfer/in.

Der/die Kassenwart/wärтин erstattet einmal im Jahr Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende bestellt.

§10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19.01.2023 in Werdau einstimmig beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister vom 23.02.2023 in Kraft.